



### Entscheidung

In der Sache

**Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland**  
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

gegen

- **Antragsteller** -

**SC Potsdam e.V.**

Abteilung Floorball, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13, 14480 Potsdam

- **Beteiligter** -

**hier Quentin Vallee**

- **Antragsgegner** -

wegen Antrag der RSK auf Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe für eine Szene am 12.10.2025 in der Partie der 1. FBL-Herren, Spiel Nr. 32, SC Potsdam gegen BW 96 Schenefeld

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

**1. Der Antrag des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**2. Kosten für das Verfahren werde nicht erhoben.**

#### Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 REO

- I. Der Antragsteller (RSK) begehrt nach Sichtung von Videomaterial des o.a. Spiels die Verhängung einer (nachträglichen) Matchstrafe gegen den Antragsgegner. Hierzu reichte er am 20.10.2025 einen entsprechenden Antrag ein. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Antragsgegner

in einer Szene der Antragsgegner versuchte seinen Gegenspieler zu behindern und nach dem Zusammenstoß mit seinem Gegenspieler diesen einen Schlag in den Nacken versetzte. Der Schenefelder Spieler übertreibt den Kontakt und begann sich auf den Boden zu wälzen. Die Schiedsrichter bewerten die Szene und sprechen eine 2+2 Strafe gegen den Antragsgegner aus.

- II. Der Antragsteller ist berechtigt, bei Vergehen, die zu eine Matchstrafe führen, innerhalb von 10 Tagen im Nachhinein des Spiels bei der VSK die Einleitung eines Verfahrens zu beantragen. Dabei kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden; § 13 Abs. 1 SRO.
- III. Die formalen Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens vor den VSK liegen vor, da der Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist von 10 Tagen im Nachgang des Spiels einen entsprechenden Antrag auf Verfahrenseinleitung gestellt hat.

Dabei wurde ein Videomitschnitt mit zugereicht, den die VSK als Beweismittel zugelassen hat; § 9 REO.

Zur Antragstellung durch den Antragsteller wurden neben den Spieltagsdokumenten auch die Stellungnahme der Schiedsrichter Jonas Grigo und Davor Matijasevic vom 16.10.2025 zur Verfügung gestellt, so dass eine weitere Anhörung der Schiedsrichter nicht erforderlich war.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

- IV. Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, jedoch unbegründet.

Auf den durch die VSK zugelassenen Videos zeigt sich der von dem Antragsteller geschilderte Handlungsablauf. Die Schiedsrichter haben die Szene wahrgenommen. Der Schiedsrichter Davor Matijasevic beschreibt die von ihm wahrgenommene Szene in seiner Stellungnahme vom 16.10.2025 ausführlich, bestätigt damit auch den Vortrag des Antragstellers. Allerdings hat er auch erläutert, weshalb er anstelle einer Matchstrafe gegen den Antragsgegner nur eine 2+2 Strafe ausgesprochen und auf eine Bestrafung des Schenefelder Spielers wegen Simulierens verzichtet hat. Dabei hat sich der Schiedsrichter Davor Matijasevic vor Ausspruch der Strafe Zeit genommen und unter Beachtung seiner Überlegungen den Antragsgegner nur wegen „Grobheit“ zu bestrafen. Der geführte Schlag war nicht hart und mit wenig Kraft durch den Antragsgegner ausgeführt. Dabei scheint er sich auf Ziffer 6.7.4 SPRGK (Stand 2022) zu beziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung der VSK (u.a. 008/MS/2021, 028/MS/2023, 025/MS/2024) sind getroffene Entscheidungen der Schiedsrichter als Tatsachenentscheidungen zu werten. Mit Blick auf den Regelungskern des § 13 Nr. 1 SPO sind die im Spiel getroffene Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern grundsätzlich nicht angreifbar. Dieser Regelungsgrundsatz muss auch im Kontext möglicher Anträge seitens des Antragstellers Berücksichtigung finden. Der Antragsteller kann über die Regelung des § 13 Abs. 1 SRO keine Entscheidungen der Schiedsrichter im

Nachgang beanstanden. Dabei bewertet die VSK die in den Ordnungen von FD gesetzten Rechtsgrundsätze und Regelungsmechanismen auch für alle am Spielbetrieb Teilnehmenden gleich. Der in § 13 Abs. 1 SPO geregelte Grundsatz, dass Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen zurückzuweisen sind, kann dieser Grundsatz nicht nur für die an einem Spiel beteiligten Teams gelten. Insofern wirkt sich das auf die Auslegung des § 13 Abs. 1 SRO aus, dass Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter nicht im Nachgang durch den Antragsteller kassiert werden können. Der Schiedsrichter Davor Matijasevic hat auf diesen Umstand in seiner Stellungnahme explizit hingewiesen, was zu einer „Aushöhlung der Autorität der Schiedsrichter“ führen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 Abs. 2 REO. In Ermangelung einer Kostentragungslast für den Antragsteller (ständige Rspr. der VSK) werden keine Kosten festgesetzt.

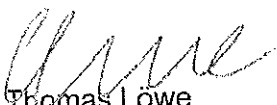
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs für jede der Parteien zulässig, die durch diese Entscheidung in ihren Rechten benachteiligt ist; § 26 Abs. 1 REO. Der Einspruch ist gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) zu übermitteln. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 27 REO). Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 lit. a GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten. Eine beschwerte Kommission von FD muss keine Gebühr entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Thomas Löwe  
stellv. Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin